

**Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände  
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU),  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)  
sowie Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU),**

ergänzt durch Beiträge des Landesarbeitskreises Wasser des BUND NRW und  
des Wassernetzes NRW

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Landeswasserrechts**

**03.11.2020**



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland  
LV NRW e.V.



## 1. Vorbemerkung

Infolge der Klimaveränderung hat die Wasserwirtschaft neue Probleme zu bewältigen, für die es dringend zeitnahe Lösungen bedarf. Hinzu kommen die drohende Zielverfehlung für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie der Meeresschutzrichtlinie und die nach wie vor erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Nährstoffeinträge. Die Naturschutzverbände erwarten von der Landesregierung, dass eine Änderung des Landeswassergesetzes sich dieser drängenden Probleme annimmt und zur Bewältigung – wo nötig – die erforderlichen gesetzlichen Regelungen schafft.

Auch die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 mit ihren Ausführungen zur "Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen" erfordert neue Regelungen. Süßwasserökosysteme sind die Lebensadern der Landschaft und dienen auch der Verbesserung der Biodiversität und der Lebensgrundlagen des Menschen.

### Wasserdargebot

Die Grundwasserneubildungshöhe hat sich in den letzten 30 Jahren erkennbar nach unten bewegt. In fast allen Großlandschaften bzw. Regionen zeichnen sich Einzeljahre ab, in denen die Grundwasserneubildung besonders gering war (z. B. 1996, 2009, 2012, 2017, 2018). Im Grundwasser wurden in Nordrhein-Westfalen im Oktober 2018 landesweit an mehr als 20% der Messstellen historische Tiefstände verzeichnet<sup>1</sup>.

Die zurückgehende Grundwasserneubildung spiegelt zwei Sachverhalte:

- Höhere Verdunstung = geringere Versickerung und höherer Verbrauch: Die durch den Klimawandel erhöhte Durchschnittstemperatur führt zu ungleichförmigeren Niederschlagsverteilungen – nasse Phasen wie der Februar in diesem Jahr oder sogar schadenbringende Starkregenereignisse wechseln mit längeren Trockenphasen ab. Die Verdunstung hat deutlich zugenommen – allein schon bedingt durch die verlängerte Vegetationsperiode. Hinzu kommt eine erhöhte Sonnenscheindauer, die höhere Temperatur und die Zunahme von Wind.
- Höherer Wasserverbrauch: Der Wasserverbrauch der Haushalte nimmt speziell in Hitzephasen entgegen dem Trend der vorherigen Jahre zu. Die Landwirtschaft verzeichnet ebenfalls einen zunehmenden Wasserverbrauch – überwiegend für Beregnungszwecke im Intensivlandbau im Tiefland mit Methoden, die z.T. als Wasserverschwendung angesehen werden können. Während an einzelnen Industrieanlagen der spezifische Wasserverbrauch reduziert werden konnte, wurden die daraus resultierenden Wassergewinne durch die Vergabe von neuen Wasserentnahmerechten an die Industrie und Intensivlandwirtschaft aufgezehrt (Rebound-Effekt) und der Verbrauch in diesen Bereichen weiter erhöht.

Infolge von Wasserentnahmen, die das Dargebot gerade in trockener werdenden Zeiten überschreiten, sind in den letzten Jahren immer mehr Bäche und Flüsse trockengefallen. Auch grundwasserabhängige Landökosysteme (GWALÖS) haben zum Teil erhebliche Schäden davongetragen. Das vom LANUV durchgeführte Monitoring zeigt: *„Dabei ergab sich im Trend im Tiefland eine deutliche Verschlechterung des ökologischen Zustands der untersuchten Gewässer. Im Mittelgebirge konnte hingegen keine Verschlechterung festgestellt werden. Allerdings wurde auch dort der Rückgang besonders empfindlicher Arten festgestellt, während sich invasive Arten weiterverbreiten konnten.“*

---

1 Drucksache 17/8021 Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 14 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/6865 „Wasser in NRW nachhaltig nutzen und schützen!“

Es ist nicht mehr zeitgemäß in großem Umfang Wasser aus Grund- und Oberflächengewässern zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zu entnehmen; in der Regel ohne ein entsprechendes Wasserrecht zu besitzen.

Überwachungen durch die zuständigen Wasserbehörden fanden und finden aus Personal- mangel oder anderen Gründen nicht statt. Einige Untere Wasserbehörden betrachten Entnahmen zum Tränken von Viehbeständen als Gemeingebrauch und halten eine Erlaubnis für entbehrlich.

Insgesamt fehlt den meisten zuständigen Wasserbehörden die Übersicht über das verfügbare Grundwasserdargebot und über die tatsächlichen Entnahmen. Die Angaben aus dem Wasserbuch sind nicht vollständig und spiegeln nur die Rechtsverhältnisse, nicht aber den tatsächlichen Umfang der Nutzung wider. Damit ist eine sachgerechte Wasserbewirt- schaftung nicht möglich. Darüber hinaus haben die Wasserbehörden bei der Rechtserteilung die zurückgehende Grundwasser-Neubildung zu berücksichtigen, solange es nicht gelungen ist, die Grundwasser-Stände hinreichend zu stützen.

Da die Rechte in umfangreichen Genehmigungsverfahren zu Neuanlagen oder Erweiterungen von Industrieanlagen unter Beteiligung zahlreicher Behördenvertreter\*innen erteilt werden, ist im Übrigen nicht einzusehen, warum eine gleichzeitige Vervollständigung der Erfassung der neuen oder veränderten Wasserrechte nicht durchgeführt wird. Dies ist in Zeiten der Digitalisierung und der gleichzeitig möglichen Erfassung anderer statistischer Zahlen nicht mehr vermittelbar, ohne Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Zielverfolgung aufkommen zu lassen. Zudem sind in der Vergangenheit große Wasserrechte insbesondere an Industriestandorten vergeben worden. Diese wurden zeitweise nicht ausgenutzt, werden aber dann sukzessive mit jeder Erweiterung genutzt, ohne einen weiteren Antrag stellen zu müssen. Solche großen Wasserrechte dürfen nicht erneuert werden, sondern müssen anlagen- spezifisch beantragt werden, so dass auch eine korrekte Ökobilanz der Produktlinie möglich wird.

Das Zuviel an Wasser, das bei Starkniederschlägen oder in nassen Jahren z.T. erhebliche Probleme bereitet, muss von Landschaft und Siedlungen schwammartig aufgenommen und allmählich wieder an Grundwasser und Oberflächengewässer abgegeben werden, wenn NRW gegen die Folgen des Klimawandels gewappnet sein will. Gleichzeitig darf keine weitere Versiegelung von wasseraufnahmefähigen Böden stattfinden. Die Reaktivierung von Feuchtgebieten, Auen und Mooren sowie ein sinnvoller Waldumbau können den Land- schaftswasserhaushalt spürbar verbessern und sind gleichzeitig herausragende Artenschutz- maßnahmen.

### **Umsetzung der WRRL**

Ein erhebliches Problem bei der Umsetzung der WRRL ergibt sich aus der mangelnden Flächenverfügbarkeit für die notwendigen Gewässerrenaturierungen<sup>2</sup>.

Vordringlich wäre es zunächst den erforderlichen Raumbedarf (Entwicklungskorridore) für Fließgewässer und die für den Guten Ökologischen Zustand/ das Gute Ökologische Potenzial dazugehörigen dringend notwendigen Auen zu ermitteln. Entsprechende Verfahren hierzu stehen zur Verfügung (Blaue Richtlinie oder LAWA-Verfahren). Im Anschluss gilt es diese Flächen zu sichern. Ein geeignetes Instrument hierfür ist die Raumordnung, u.a. durch textliche Ziele und ein neues Planzeichen für Regionalpläne. Ein weiteres Mittel wäre die Verbesserung der Flächen-bereitstellung durch Flurbereinigungsverfahren und die Ausweitung des Vorkaufsrechtes für die Flächen im Entwicklungskorridor.

---

2 vgl. auch SRU Gutachten 2020 „Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa“, Kapitel 4

Die Naturschutzverbände halten es außerdem für sinnvoll, im LWG ein Genehmigungserfordernis für Anlagen, die im Entwicklungskorridor der Gewässer liegen, einzuführen, um zu verhindern, dass hier Zwangspunkte geschaffen werden, die notwendige Renaturierungsmaßnahmen einschränken.

Dringend notwendige Impulse zur Verbesserung der Lage der Biodiversität von Gewässern fehlen.

### **Unzureichende Personalsituation bei den Wasserbehörden**

Seit Gründung der verschiedenen Arbeitsgruppen zur Umsetzung der WRRL ab Anfang der 2000er Jahre (auf der Ebene des Ministeriums zum Beispiel als AG Grundwasser) und den Geschäftsstellen der Flusseinzugsgebiete bei den Bezirksregierungen (zum Beispiel als Runde Tische, Kernarbeitskreise, AG Land- und Wasserwirtschaft) ist von den Vertreter\*innen der Naturschutzverbände, aber auch der kreisfreien Städte und Kommunen immer wieder betont worden, dass die personellen und finanziellen Ressourcen nicht ausreichen, um die EG-WRRL umzusetzen und die zur Verfügung stehenden Zuschüsse abzurufen.

Zur Bewältigung der dringenden Probleme und Aufgaben fordern die Naturschutzverbände die Personalausstattung vor allem auch der Unteren Wasserbehörden zu überprüfen und entsprechend aufzustocken.

Insgesamt bedauern die Naturschutzverbände sehr, dass der Landesgesetzgeber es unterlässt, die erforderlichen Regelungen umzusetzen und daher die geplanten Änderungen des LWG nicht geeignet sind, die o.g. Problemlage zu verbessern, sondern eher in die entgegengesetzte Richtung weisen. Der Entwurf beschäftigt sich nahezu ausschließlich mit dem Abbau von Regelungen anstatt zur defizitären Zielerreichung der WRRL nachzuschärfen. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission wird damit provoziert.

### **Zu den einzelnen Regelungen:**

#### **§ 14 Befristung der gehobenen Erlaubnis**

Die Naturschutzverbände sprechen sich für den Erhalt der Befristung der gehobenen Erlaubnis aus. Die Befristung ist aus Sicht der Naturschutzverbände zwingend erforderlich, da im Zeitpunkt der Erteilung der gehobenen Erlaubnis keine sichere Prognose hinsichtlich der zukünftigen Gesamtentwicklung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse getroffen werden kann. Dies gilt auch vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen und den Erfahrungen aus den zurückliegenden Dürre Jahren, die schon jetzt die Problematik konkurrierender Wassernutzungen aufzeigen. Es ist nicht im Interesse des Gemeinwohls, dass es zu einer langfristigen Festlegung wasserwirtschaftlicher Benutzungsverhältnisse einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Gesamtlage kommt. Durch eine Befristung wird gewährleistet, dass innerhalb von angemessenen Fristen eine erneute Prüfung aller wasserwirtschaftlichen relevanten Gesichtspunkte durchgeführt wird und somit auf unerwartete Änderungen des Gewässers reagiert werden kann. Dies spielt gerade im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie eine wichtige Rolle. Auch im Bereich z.B. der geothermischen Nutzung des Grundwassers und des Untergrundes sind derzeit viele fachliche Fragen und Normen in der Diskussion, so dass mit einer Notwendigkeit zur Anpassung der Genehmigungen zu rechnen ist.

Auch wenn in der Begründung zur Änderung aufgeführt wird, dass bei laufendem Recht Nebenbestimmungen angeordnet werden können oder die Zulassung widerrufen werden

kann, ist doch unstrittig, dass Änderungen einer gehobenen Erlaubnis schwieriger durchzusetzen sind, als deren Berücksichtigung bei einer Neugenehmigung.

## **§ 22 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Die Naturschutzverbände begrüßen die Erweiterung des Abs. 1 um den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen.

Die grundsätzliche Befristung der Anlagenzulassung (Abs. 3) hingegen sollte beibehalten werden. Die Befristung vereinfacht es den Wasserbehörden, Auflagen für Anlagen zu erlassen, die im Konflikt mit sich dynamisch verändernden Gewässern stehen. Dies betrifft u.a. zu gering dimensionierte Durchlässe und Verrohrungen.

Aus dem Gesetzeswortlaut sollte mindestens ersichtlich sein, dass auf die Befristung nur verzichtet werden kann, wenn die fachliche Aussage getroffen werden kann, dass die Anlagen die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG wahren, also keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Außerdem sollte die Befristung bei Anlagen vorgesehen werden, deren Dauerhaftigkeit nicht geplant ist. Anlagen, die nur einem bestimmten Zweck dienen (z.B.: nur zum Abtransport von Chemie-Produkten) sollten nur solange genehmigt werden dürfen, wie der Zweck andauert.

## **§ 24 Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Für einen effektiven Gewässerschutz bedarf es mehr als nur einer Kann-Bestimmung für den Widerruf. Vielmehr ist die Zulassung seitens der Behörden zu widerrufen, wenn die schädlichen Gewässerveränderungen nicht durch Maßnahmen verhindert werden können. Es wird ferner angeregt die Widerrufsmöglichkeit ausdrücklich um den Aspekt der Zulässigkeit (nachträglicher) Inhalts- und Nebenbestimmungen iSd. § 13 WHG zu ergänzen.

## **§ 28 Nutzung der Wasserkraft**

Die Änderung des LWG sollte genutzt werden, um die Regelungen des § 28 anzupassen.

Die in § 28 Abs. 2 LWG formulierte Regelvermutung, dass der Gemeinwohlbelang „CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Energieerzeugung durch Wasserkraft“ gegenüber dem Gemeinwohlbelang „Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer“ höher einzustufen ist, sollte nach Ansicht der Naturschutzverbände dringend gestrichen werden.

Die Mehrheit der (Klein-)Wasserkraftanlagen hat unbestritten keine größere Relevanz für den Klimaschutz. Generell wird die Wasserkraft in Flüssen auch bei Nutzung des gesamten Ausbaupotenzials weniger als 0,8% des derzeitigen Energiebedarfs in NRW decken. Hier steht ein doch recht geringer Anteil an der CO<sub>2</sub>-Einsparung der Entwicklung bzw. dem Entwicklungspotential naturnaher Gewässer in einer Vielzahl von Fällen gegenüber. Ein Vorrang des einen Belangs gegenüber dem anderen kann nicht per „Federstrich“ verordnet werden, sondern ist sorgfältig zu ermitteln.

Neuere Untersuchungen belegen zudem gravierende Auswirkungen auf die Fisch-Fauna, die die oben genannte Regelvermutung weiter in Frage stellen. So können Stauanlagen die

Auswirkungen des Klimawandels auf Fische verstärken<sup>3</sup>. Das Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) stellte kürzlich klar: „Die EEG-Förderung der Wasserkraft ist ein grundsätzliches Problem, das auch der Umsetzung anderer Richtlinien entgegensteht, wie beispielsweise der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Das Gesetz müsste so novelliert werden, dass Wasserkraftanlagen, die keinen umfassenden Fischschutz gewähren, nicht mehr förderfähig sind.“<sup>4</sup> Bereits 2014 hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) den Gemeinwohlbelang „CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Energieerzeugung durch Wasserkraft“ mindestens bei Anlagen < 1 MW installierter Leistung in Frage gestellt.<sup>5</sup> An diesem Punkt stellt sich gar die Frage, ob nicht sogar ein strafrechtlicher Verstoß gegen § 4 TierSchG vorliegt, da so „ein vernünftiger Grund“ für die in Kauf genommene Tötung von Fischen abgestritten werden kann.

§ 28 Abs. 2 LWG ist daher zu streichen und stattdessen vorzugeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei vorhandenen Wasserkraftanlagen die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch die Wasserkraftanlage und die damit einhergehenden gewässerökologischen Nachteile abzuwägen sind. Erst nach Betrachtung aller Belange kann entschieden werden, ob dem Ziel der Erzeugung regenerativer Energien oder der ökologisch wirksamen Gewässerdurchgängigkeit der Vorrang zu geben ist.

Die Naturschutzverbände sind bei Gewässerausbauverfahren im Sinne von § 68 Abs.2 WHG stets nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG zu beteiligen.

Davon umfasst sind Neubauten von Wasserkraftanlagen, aber auch bauliche Änderungen am Gewässer oder/ und am Ufer und Nutzungsänderungen. Während die Naturschutzverbände regelmäßig von den Behörden an Neubauten im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beteiligt werden, besteht bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen ein Beteiligungsdefizit. Derzeit werden diese Änderungen, wie beispielsweise Auf- und Abstieghilfen meist nur gemäß § 25 Abs.3 LWG bei den Behörden angezeigt. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist der § 25 Abs.3 LWG in diesen Fällen nicht anzuwenden. Durch diese fehlerhafte Anwendung des Anzeigeverfahrens kommt es zu großen Prüfdefiziten.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind solche Änderungen innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens zu prüfen und ggf. dann zuzulassen. Jede tatsächliche Änderung einer bestehenden Anlage, die sichtbar ist, ist eine Umgestaltung im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. In der Regel sind diese Änderungen auch wesentlich, da sie sich auf die Wassereigenschaften (Durchgängigkeit, Mindestwasserführung) und den dortigen Naturhaushalt (Fischbestand) auswirken.

Um das Beteiligungsdefizit landesweit auszugleichen, ist eine Klarstellung des Anwendungsbereiches des Gewässerausbaus für Änderungen von bestehenden Wasserkraftanlagen erforderlich. Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, § 28 LWG dementsprechend zu ergänzen, so dass für die Behörden klar erkennbar ist, dass eine Beteiligungspflicht der Naturschutzverbände besteht.

---

3 Radinger, J., & García-Berthou, E. (2020). The role of connectivity in the interplay between climate change and the spread of alien fish in a large Mediterranean river. *Global Change Biology*.

<https://doi.org/10.1111/gcb.15320>

4 <https://www.igb-berlin.de/news/wasserkraft-das-sterberisiko-fuer-fische-turbinen-bewerten>

5

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/positionspapiere/Kernforderungen\\_BfN\\_WKA\\_17mrz14.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/positionspapiere/Kernforderungen_BfN_WKA_17mrz14.pdf)

## § 31 Gewässerrandstreifen

Laut einer Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2017<sup>6</sup> verursacht die landwirtschaftliche Nutzung 75% aller Stickstoff- und 50% aller Phosphoreinträge in Oberflächengewässer. Auch wenn sich mittlerweile zunehmend zeigt, dass Phosphat-Einträge überwiegend aus Punktquellen und Mischwasserentlastungen stammen, gibt es hier ein Minderungspotential. Der Handlungsbedarf zur Reduzierung von Stoffeinträgen durch Düngemittel, aber auch von Pestiziden, liegt damit unstrittig auf der Hand. Eine dünne Datenlage in Hinblick auf Pestizideinträge muss eher den Vorsorgegedanken stärken. Gewässerrandstreifen können diese Einträge erheblich reduzieren und als zentrale Pufferzonen große Synergieeffekte zum Schutz der Biodiversität, vor Bodenerosion sowie zur Abfederung der Folgen des Klimawandels und von Hochwasserereignissen erzielen.

Der Wirkungsgrad der Stickstoff- sowie der Phosphatrückhaltung aus dem Oberflächenabfluss erhöht sich bei einer Verbreiterung der Gewässerrandstreifen von 5 auf 10 m um ca. 20 Prozent auf insgesamt ca. 70 Prozent. Rund 44 Prozent der Variation der Effizienz der Stickstoffrückhaltung ist allein auf die Breite des Gewässerrandstreifens zurückzuführen (vgl. Umweltbericht zur Änderung des nationalen Aktionsprogramms zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Änderung des düngungsbezogenen Teilprogramms Düngeverordnung)<sup>7</sup>:

Damit Flüsse, Seen, Bäche und Meere nachhaltig vor Stoffeinträgen durch Düngemittel und Pestizide geschützt werden, ist eine ambitionierte Regelung zur Etablierung eines einheitlichen Randstreifens an allen Gewässern erforderlich. Nicht zuletzt auch, um das Wirrwarr unterschiedlichster Vorgaben zur Breite und zu Nutzungsaufgaben von Gewässerrandstreifen in Bundes- und Landesregelungen zu beenden und Einhaltung sowie Kontrolle für die Betriebe und die Verwaltung zu erleichtern.

Die Naturschutzverbände bedauern es außerordentlich, dass die Landesregierung die Augen vor diesen seit langem bekannten Fakten verschließt und die schon derzeit unzureichende Gewässerrandstreifen-Regelung noch weiter abschwächt, indem zukünftig erweiterte Regelungen nur noch für Phosphateinträge aus hängigen Flächen gelten sollen.

Auch der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Regelungen der novellierten Düngeverordnung überzeugen nicht. Abgesehen davon, dass die Regelungen kaum vollzugsfähig erscheinen, wird auch hier die Düngerausbringung nur auf Hangflächen eingeschränkt. Auch bei geringerer Hangneigung versickert jedoch ein Teil des gelösten Düngers im Boden und fließt mit dem Grundwasser dem angrenzenden Oberflächengewässer zu.

Unverständlich ist der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Landesdüngeverordnung NRW, die erst im März dieses Jahres angepasst wurde und gerade keine Regelungen zu Gewässerrandstreifen trifft.

In der Gesetzesbegründung wird auf erhebliche Eintragspfade aus anderen Quellen (Kläranlagen, Drainagen) verwiesen. Es fehlt allerdings an Vorgaben zur wirksamen Verminderung dieser Einträge.

Die Naturschutzverbände sprechen sich für eine Gewässerrandstreifenregelung aus, die in ihrer Anwendung und Kontrolle einfach zu handhaben ist. Da die Gewässerrandstreifen für die

---

6 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/naehrstoffeintraege-aus-der-landwirtschaft>

7 [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Landwirtschaft/Pflanzenbau/umweltbericht.htm](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Pflanzenbau/umweltbericht.htm)

Gewässerentwicklung und den Biotopverbund von erheblicher Bedeutung sind, sind – zusätzlich zu § 38 WHG - ergänzende Regelungen erforderlich.

Neben dem Schutz vor schädlichen Einträgen, dienen Gewässerrandstreifen auch dafür, wichtige Artengruppen in ihrem Bestand zu unterstützen. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund des Artensterbens zu beachten. Lind et al. (2019) haben in einer Literaturstudie ökologisch wirksame Mindestbreiten von Gewässerrandstreifen zusammengestellt (siehe nachstehende Tabelle).

<b>Artengruppe</b>	<b>Breite Gewässerrandstreifen</b>		<b>Anzahl der Datenquellen</b>
N	0,7 bis 30 m	Ø 8,8 m	28
P	9 bis 11 m	Ø 11 m	22
Sediment	4 bis 18 m	Ø 11 m	44
Beschattung	15 – 30 m	Ø 21 m	7
Amphibien, Kleinsäuger	20 bis 200 m	Ø 53 m	6
Vögel	40 bis 500 m	Ø 144 m	13
Fische	15 bis 30 m	Ø 25 m	3
Insekten	15 bis 33 m	Ø 25 m	4
Gefäßpflanzen	10 bis 40 m	Ø 24 m	7

Aus der Tabelle geht hervor, dass eine Gewässerrandbreite von mindestens 10 m unabdingbar ist. Wie sonst wollen wir das weitere Artensterben aufhalten? Wenn Gesetze geändert werden, sind sie auch daraufhin abzurufen, ob sie die ökologische Situation nicht noch weiter belasten. Wenigstens dort, wo die Flächen an Gewässern dem Land NRW gehören, sollte eine Mindestbreite von 10 m festgeschrieben werden (so wie in Bayern unlängst geschehen).

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens generell gesetzlich festzulegen und dabei bei Gewässern

- 1. und 2. Ordnung im Außenbereich 20 Meter,
- bei sonstigen Gewässern im Außenbereich 10 Meter und
- im Innenbereich 5 Meter

Randstreifen vorzusehen und die Nutzung auf ausschließlich gewässerverträgliche Nutzungen zu beschränken. Konkret bedeutet dies, dass die ersten 5 Meter am Gewässer nutzungsfrei bleiben sollen und im restlichen Gewässerrandstreifen eine extensive Bewirtschaftung erfolgen soll. Zusätzlich zu den Nutzungseinschränkungen in § 38 WHG sollten im Gewässerrandstreifen landesrechtlich verboten sein:

---

Lind, L., Hasselquist, E. M., Laudon, H.: Towards ecologically functional riparian zones: A meta-analysis to develop guidelines for protecting ecosystem functions and biodiversity in agricultural landscapes. *Journal of Environmental Management* 249 (2019).



- die Errichtung baulicher Anlagen
- die Nutzung als Ackerland
- Grünlandumbruch, auch sogenannte „Pflegeumbrüche“
- die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Der Gewässerrandstreifen sollte Bestandteil eines Fließgewässertyp-spezifischen Entwicklungskorridors sein. Um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden, ist den Gewässern genügend Raum zu geben. Mit der Umsetzung eines Gewässerrandstreifens zur Verhinderung des Eintrages von Schad- und Nährstoffen wird gleichzeitig auch anderen Zielen gedient wie oben beschrieben (z. B. Schutz vor Kolmation, Erreichung des guten ökologischen Zustands / Potentials, Umsetzung der Biodiversitätsstrategien von EU, Bund und NRW).

Weitere wichtige Funktionen von Gewässerrandstreifen sind:

- Wichtige Vernetzungsfunktion zwischen Gewässer und Aue
- Aufwertung des Landschaftsbildes
- Ermöglichen einer kleinräumigen Uferentwicklung für Ziele der Wasserrahmenrichtlinie
- Reduktion des Aufwandes der Gewässerunterhaltung

### **§ 34 Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen**

Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen die Einführung von § 34 Abs. 1 Nr. 5,6 LWG und für den Erhalt der Anzeigepflicht aus. Gemäß § 49 Abs.1 WHG besteht eine Anzeigepflicht, wenn sich die Arbeiten auf das Grundwasser auswirken können. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die Arbeiten positiv oder negativ auf das Grundwasser auswirken. Der Prüfungsumfang von betriebsplanpflichtigen Arbeiten ergibt sich insbesondere aus § 55 BBergG. Im Rahmen von § 55 Abs.1 Nr.9 prüft die Behörde, ob die Einwirkungen auf das Grundwasser gemeinschädlich sind. Hierfür muss ein Schaden drohen, der sich auf das Allgemeinwohl auswirkt. Der Prüfungsumfang ist somit viel enger gefasst, als in § 49 WHG. Um dem Überwachungszweck von § 49 WHG wahren zu können, bedarf es einer Anzeigepflicht für betriebsplanpflichtige Arbeiten.

Darüber hinaus ist es geboten, dass die Wasserbehörden, als Fachbehörden weiterhin die Möglichkeit haben, im Rahmen des Anzeigeverfahrens eine Einschätzung bzgl. der Grundwasserrelevanz bei betriebsplanpflichtigen Arbeiten sowie bei Abgrabungen abgeben zu können.

### **§ 35 Abs. 2 Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten**

Die Naturschutzverbände fordern eine Beibehaltung des Verbotes der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten. Der Abbau von Rohstoffen beseitigt oder vermindert die Grundwasserüberdeckung. Diese ist aber notwendig, um das Grundwasser vor schädlichen Einträgen zu schützen. Mit dem Verlust oder der Verminderung der Filter- und Pufferfunktion

der Grundwasserüberdeckung geht eine Gefährdung des Grundwassers und in Wasserschutzgebieten unmittelbar eine Gefährdung des Trinkwassers einher. Dem Trinkwasserschutz besonders im Bereich der Verbreitung von Kluft- und Karstgesteinen und schwach bindigen Böden ist unbedingter Vorrang vor den (wenig nachhaltigen) unternehmerischen Interessen der Abgrabungsbetreiber einzuräumen.

Die Streichung des Abgrabungsverbotes in Wasserschutzgebieten steht in eklatantem Widerspruch zu dem von der Landesregierung angestrebten Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Zusammengefasst können folgende Belastungsfaktoren aufgezählt werden:

- 1) Böden werden für immer vernichtet. Ressourcen späterer Generationen dürfen nicht angetastet werden.
- 2) Durch Umlagerung von Auenböden kommt es zur Belüftung des Bodens mit der Folge, dass Sulfid-Schwefel zu Schwefelsäure oxidiert wird mit der Folge von Mobilisation von Schwermetallen (Co, Ni, Cu, Zn, As, Mo).
- 3) Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden zerstört. Am Waldstandorten, Wiesenlandschaften oder Streuobstwiesen gehen pro 10 ha Fläche etwa 200 Vogelreviere verloren.
- 4) Baggerseen sind nur Sekundärbiotope (für Vögel, Fische, Amphibien, Reptilien, Libellen), die weder natürlich noch bedroht sind. Sie sind nur ein unvollständiger Ersatz für zerstörte naturnahe Primärbiotope.
- 5) Gefährdung des Grundwassers
  - Durch offene Wasserflächen Kontaminationen des Grundwassers mit Pathogenen möglich durch Fauna, Flora und Freizeitnutzung
  - Durch Freizeitnutzung auch Schädigung der Umgebung durch parkende Autos und Müll

In der Folge des Klimawandels höhere Verdunstungsraten mit unbekanntem Folgen. Der vorgesehene Umwandlung des § 35 Abs. 2 in einer angekündigten „Wasserschutzgebiets-Verordnung“ kann den pauschalen gesetzlichen Schutz nicht ersetzen. Ein aktuelles Gutachten des Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser (IWW) zeigt unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Risiken und vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbotes der Wasserrahmenrichtlinie auf, dass ein Verbot von Abgrabungen innerhalb eines Wasserschutzgebietes die einfachste und sicherste Methode zur Risikominimierung darstellt. Zudem sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder der Termin des Inkrafttretens der Wasserschutzgebiets-Verordnung, noch der spezifische Inhalt und damit auch nicht die Schutzwirkung bekannt.

### **§ 35 Ökologischen Landbau in Wasserschutzgebieten**

Um die Grundwasserqualität zu verbessern / zu erhalten sollte nach Ansicht der Naturschutzverbände in Wasserschutzgebieten möglichst nur ökologischer Landbau betrieben werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 35 aufzunehmen.

Nach der Bestandsaufnahme zum 3. Bewirtschaftungsplan weisen Grundwasserkörper z.T. auch aufgrund des Vorkommens von Rückständen von Pflanzenbehandlungsmitteln (PBM) keinen guten Zustand auf. Da im ökologischen Landbau keine organischen PBM eingesetzt werden dürfen, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Ausweitung des ökologischen Landbaus gerade in diesen Grundwasserkörpern zu einer Verbesserung beziehungsweise einer Einhaltung entsprechender Schwellenwerte der Grundwasserverordnung bzw. der EU-Grundwasserqualitätsnormen führen wird.

### **§ 37 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung**

Die (klarstellende) Änderung wird begrüßt. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen ist eine langjährige Forderung der Naturschutzverbände.

In der Begründung wird bereits eine Reihe von Fragen aufgezeigt, die im Vollzug der Regelung eine Rolle spielen werden.

Es geht um Bereiche, in denen dauerhaft oder temporär in bestimmten Wetter- und Entnahmekonstellationen nicht ausreichend Wasser für alle Zwecke ohne Schädigung aufgrund dauerhafter Minderung der Wasservorkommen zur Verfügung steht. Kommt es zu einer derartigen Situation, sind ausweislich der Gesetzesbegründung zunächst mögliche Reduzierungen des Bedarfs der einzelnen konkurrierenden Entnehmer\*innen zu prüfen sowie alternative Wege der Versorgung jenseits der Wasservorkommen zu suchen. Wenn dadurch die Nutzungskonkurrenzen nicht gelöst werden können, genießt die öffentliche Trinkwasserversorgung Vorrang. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung gilt für eine Menge, die erforderlich ist, um die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen. Dabei sind auch die Möglichkeiten von Wasserversorger oder Kommunen zu prüfen und zu bewerten, den privaten Entnahmebedarf z.B. für die Gartenbewässerung, Pools zu regeln.

Derartige Prüfungen erfordern einen nicht unerheblichen Aufwand und z.T. können die notwendigen Maßnahmen nicht kurzfristig umgesetzt werden. Es bedarf also eines Wasserversorgungskonzeptes, das diesen Fall betrachtet und entsprechende Maßnahmen bereits im Vorfeld benennt, auch um zu vermeiden, dass die Konkurrenz der Wassernutzer\* sehr kurzfristige, lokale Lösungen erzwingt. Hierfür sind verbindliche Fristen erforderlich.

Die Wasserversorgungskonzepte sollten veröffentlicht werden, nicht zuletzt damit die Öffentlichkeit sich mit dem Thema vertraut machen kann.

Als problematisch könnten sich in diesem Zusammenhang unzureichende Kenntnisse der Wasserbehörden über die aktuell genehmigten Wasserentnahmemengen erweisen. Nach eigenen Recherchen der Naturschutzverbände scheinen die Entnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser den zuständigen Behörden teilweise nicht in Gänze bekannt zu sein. Das betrifft sowohl Entnahmen durch die Industrie und Landwirtschaft, aber auch Entnahmen im Rahmen des Gemeindegebrauches. Hieraus ergibt sich unmittelbar die Frage, wie die Genehmigungsbehörden eine Übernutzung der Wasservorräte bereits bei der Erteilung von Entnahmegenehmigungen berücksichtigen sollen, wenn hier von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird.

Es sind in Bezug auf das Wasserbuch verbindlichere Vorgaben für die Kommunikation zwischen den bewilligenden Behörden mit Fristen für die Umsetzung erforderlich.

In diesem Zusammenhang, aber auch um Schäden an Gewässern vorzubeugen, ist es aus Sicht der Naturschutzverbände erforderlich, die Regelung des § 21 LWG zum Eigentümer-Anliegergebrauch und des § 32 zu Entnahmen aus dem Grundwasser zu ergänzen.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist in § 26 WHG geregelt. Die hier festgelegte Einschränkung des Gebrauchs zum eigenen Bedarf ist allerdings nicht vollzugstauglich. Der Eigentümer einer Fläche vermag häufig nicht zu erkennen, ob seine (genehmigungsfreie) Gewässerbenutzung eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder eine wesentliche Verminderung der Wasserführung erwarten lässt. So kommt es regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere von kleinen Gewässern beispielsweise durch sommerliche Entnahmen zur Gartenbewässerung oder zum Auffüllen von Gartenteichen. Eine Verordnungsermächtigung, die den Wasserbehörden die Möglichkeit einräumt, den Gemeingebrauch durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt zu regeln und zu beschränken, ist daher – wie der Dürresommer 2018 gezeigt hat - sinnvoll und notwendig.

Gemäß § 46 WHG bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck sowie für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Da die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall keinen Überblick darüber hat, in welchem Umfang Wasser aus den Oberflächengewässern und dem Grundwasser entnommen wird, ist es nach Ansicht der Naturschutzverbände dringend erforderlich, mindestens eine Anzeigepflicht in das Landesrecht aufzunehmen.

Die Naturschutzverbände fordern außerdem die Erstellung eines öffentlich zugänglichen Brunnenkatasters mit Entnahmemengen und Ausbauplan. Nur so kann in der Fläche auch von den Behörden nachvollzogen werden, ob ein Brunnen genehmigt ist oder nicht. Gleiches gilt für Entnahmen aus Oberflächengewässern.

#### **§ 44 Beseitigung von Niederschlagswasser**

Die Wiedereinführung des § 51 a Absatz 3 LWG a.F. als § 44 Absatz 1 S. 2 LWG wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt, da sie zum einen nicht geboten ist und zum anderen im Widerspruch zu der Bundesregelung in § 55 Absatz 2 WHG steht.

Der 2005 eingeführte § 51a Absatz 3 LWG a.F. verfolgte den Zweck, den Gemeinden im Hinblick auf den Kanalisationsnetzbetrieb sowie die Gebührensicherheit einen gewissen Bestandsschutz einzuräumen. Die Regelung wurde im Rahmen der letzten LWG-Novelle gestrichen, da sie nach 20 Jahren Vollzug nicht mehr geboten war. Auch fünf Jahre danach ist der Vollzug weiterhin nicht geboten, sodass es keiner Wiederaufnahme in den Gesetzestext bedarf.

Zudem widerspricht die angedachte Regelung dem bundesrechtlichen Grundsatz zur ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser in § 55 Absatz 2 WHG.

#### **§ 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen**

Zu § 58 Abs. 1

Die Naturschutzverbände sprechen sich entschieden gegen die Einführung der Anzeigepflicht als Ersatz für das Genehmigungsverfahren aus. Die Prüfung der Einhaltung der

Anforderungen aus § 55 Absatz 3 WHG sowie der Auswirkung auf die Kläranlage, der anschließenden Direkteinleitung und deren Auswirkung auf das Gewässer bedürfen einer Prüftiefe, die von den meisten Umweltbehörden bei der derzeitigen Personalsituation nicht innerhalb von 4 Wochen geleistet werden kann.

Zu § 58 Abs. 2

Die Landesregierung beabsichtigt die Streichung der Regelung, die die Behörde im Einzelfall ermächtigt, eine Genehmigungspflicht anzuordnen.

Die Streichung des Absatzes 2 ist nicht nachzuvollziehen. Auch wenn es hier „nur“ um Abwasser handelt, dass keiner Genehmigungspflicht nach §§ 58 und 59 WHG unterliegt, muss doch die Möglichkeit bestehen, eine Genehmigung zu fordern, wenn durch die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine schädliche Gewässerveränderung zu besorgen ist! Hierbei handelt es sich in der Praxis tatsächlich um Einzelfälle, so dass ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Industrie durch diese Regelung nicht erkennbar ist. Im Einzelfall ist diese Regelung aber für den Gewässerschutz von Bedeutung.

### **§ 59 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen**

Die in Abs. 2 geregelte Verpflichtung, Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse zu erbringen und der Behörde ohne besondere Aufforderung vorzulegen, sollte zur Entlastung der Behörden unbedingt beibehalten werden. Als einziges Argument für diese Änderung wird angeführt, dass die Regelung über die entsprechende Regelung im WHG hinausgeht. Dies ist für sich genommen jedoch keine überzeugende Begründung. Der Landesgesetzgeber sollte hier vielmehr seine Befugnis nutzen, die bundesrechtliche Regelung im Hinblick auf die spezielle (Vollzug-)Situation in NRW zu konkretisieren und anzupassen. Die Praxis der Selbstüberwachung ist wirklichkeitsfremd. Der Autofahrer kann seine Geschwindigkeit über den Tachometer auch selbst überwachen. Wie die Realität aber aussieht, ist bekannt. Beispielsweise hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald im vergangenen Jahr fast 96.000 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt. Dem zur Folge kann die staatliche Überwachung zu Zwecken der Deregulierung nicht einfach entfallen, ohne dass die Umwelt Schaden daran nimmt.

### **§ 73 Vorkaufsrecht**

Die Naturschutzverbände sehen im wasserrechtlichen Vorkaufsrecht ein wichtiges flankierendes Instrument zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

Die bestehende Regelung sichert dem Land die Möglichkeit, Grundstücke, die zur Gewässerentwicklung benötigt werden, zu erwerben. Sofern andere Wege zum gewünschten Erfolg führen, können diese auch bei Beibehaltung der Rechtslage umgesetzt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist diese Änderung daher unnötig.

Insgesamt ist es aus Sicht der Naturschutzverbände allerdings sinnvoller, Flächen, die zum Verkauf stehen zu erwerben, da diese dann Flächen dauerhaft der Gewässerentwicklung zur Verfügung stehen. Außerdem stellt sich die Frage, inwieweit der Erwerb der Flächen langfristiger für die Allgemeinheit kostengünstiger ist und weniger personelle Kapazitäten bei den Behörden bindet.

Die Naturschutzverbände fordern die Landesregierung auf, zeitnah das nach § 73 Abs. 4 zu führende Verzeichnis zu veröffentlichen, um die dringend erforderliche Flächenverfügbarkeit zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu befördern.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sollte die landesrechtliche Regelung im Lichte des Bundesrecht um Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden, ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen des ökologischen Hochwasserschutzes. Solche Maßnahmen sind insbesondere die Freihaltung der Flächen, die Sicherung und Wiederherstellung von Mooren und Feuchtgebieten sowie eine angepasste ökologische Nutzung.

Das Land und die Pflichtigen müssen im Interesse der Erreichung der Bewirtschaftungsziele zusätzlich für den Fall eines sich anbahnenden Eigentümerwechsels in Bezug auf Grundstücke in und an Gewässern, auf denen sich bauliche Anlagen und Querbauwerke befinden, die Möglichkeit haben, diese Grundstücke einschließlich des Anlagenbestands mit dem Ziel des Rückbaus zu erwerben. Dies soll insbesondere für Anlagen gelten, bei denen nur mit unverhältnismäßig hohem technischem und finanziellem Aufwand die Durchgängigkeit des Gewässers unter Beibehaltung der Anlagen hergestellt werden kann.

Für die Beurteilung, ob eine bauliche Anlage „am Gewässer“ liegt, ist der Gewässertyp-spezifische maximale Entwicklungskorridor gemäß „Blauer Richtlinie“ zugrunde zu legen.

Aus Gründen der Transparenz regen die Naturschutzverbände an, die Berechtigung zur Einsicht des Verzeichnisses nicht nur auf Notare zu beschränken. Vielmehr sollte der Kreis der Berechtigten auf all diejenigen erweitert werden, die ein berechtigtes Interesse an der Einsicht des Verzeichnisses darlegen können. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn darlegt werden kann, dass die Einsichtnahme dem Gewässerschutz dient.

## **§ 74 Berichtspflichten / Maßnahmenübersicht**

Die Naturschutzverbände halten die Regelungen des § 74 für ein wesentliches Steuerungselement zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

Bisher unklar ist allerdings noch immer die Beteiligung der Naturschutzverbände bei der Erarbeitung der Maßnahmenübersichten. Bislang fand eine Beteiligung nur an weniger als 10 Maßnahmenübersichten statt. Ob dies daran liegt, dass noch nicht mehr Übersichten erstellt wurden oder ob dies auf einen Ausschluss bei der Beteiligung zurückzuführen ist, ist nicht bekannt. Allerdings lässt die genannte Frist zur Vorlage der Maßnahmenübersichten (31.03.2020) darauf schließen, dass letzteres der Fall ist.

Viele ehrenamtliche örtliche Vertreter\*innen der Naturschutzverbände haben ein großes Interesse an der ökologischen Entwicklung der Gewässer in ihrem Raum. Dies zeigt sich deutlich an der großen Zahl von Naturschützer\*innen, die trotz der ehrenamtsunfreundlichen Zeiten an der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne teilgenommen und dort ihre Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und relevante Naturschutzbelange eingebracht haben.

Sofern die Beteiligung der Naturschutzverbände in das Belieben der Pflichtigen gestellt wird, ist zu befürchten, dass die Naturschutzverbände zumindest teilweise nicht eingebunden werden. Hier wäre eine Klarstellung des Ministeriums, dass die Naturschutzverbände eingebunden werden sollen, hilfreich.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Naturschutzverbände unbedingt erforderlich die Maßnahmenübersichten – ebenso wie die Umsetzungsfahrpläne – im Internet zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die nach EU-Recht vorgegebene HMWB/NWB-Überprüfung.

## **§ 76 Bau und Betrieb Talsperren und Rückhaltebecken**

Auch wenn § 36 WHG vorschreibt, dass Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, ist doch unverständlich, warum die konkretisierenden Regelungen des LWG hierzu gestrichen werden sollen.

Die Naturschutzverbände sprechen sich auch dafür aus, § 76 Abs. 2 beizubehalten anstatt die Verpflichtung des Betreibers zur Anpassung an die technischen Regeln zu einer „Kann-Bestimmung“ abzuschwächen.

### **§ 83 Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten**

Mit dem LWG 2016 wurde die Klarstellung, dass Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auch solche Gebiete sind, die für Zwecke der Rückhaltung von Hochwasser oder der Hochwasserentlastung rückgewinnbar sind, in das Gesetz aufgenommen. Diese Regelung soll Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen können, vor entgegenstehenden Nutzungen schützen und ist ein wichtiger Aspekt des vorsorgenden Hochwasserschutzes.

Die Streichung dieser klarstellenden Klausel dient ausweislich der Gesetzesbegründung der Deregulierung und Rückabwicklung des LWG 2016. Der in Aussicht gestellte Schutz dieser Flächen durch die Raumordnungsplänen ist sinnvoll und notwendig, ersetzt aber nicht die gesetzliche Klarstellung.

Die Absicht, die Festsetzungsmöglichkeit von rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen zu streichen, stößt bei den Naturschutzverbänden auf Unverständnis und wird abgelehnt.

Darüber hinaus sollte die LWG-Änderung genutzt werden, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und Auen sowie der Rückhaltung in den Hochwasserentstehungsgebieten Vorrang vor technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes einzuräumen.

Die Naturschutzverbände schlagen daher folgende Ergänzung in § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 4 (neu) LWG vor:

*„Grundlage des Hochwasserschutzes ist der natürliche Rückhalt in der Fläche, im Fluss und in den Überschwemmungsgebieten. Vor der Umsetzung technischer Maßnahmen sind die Möglichkeiten natürlichen Rückhaltes zu prüfen. Ist ein natürlicher Rückhalt möglich, ist diesem der Vorzug zu geben.“*

Die Naturschutzverbände vermissen zudem einen gesetzlichen Vorrang zugunsten der Einrichtung ungesteuerter, natürlicher Überschwemmungsflächen durch Rückverlegung von Deichlinien an geeigneten Stellen. Diese Maßnahme ist nicht nur aus ökologischen Gründen zu bevorzugen, weil sie einen Teil der verloren gegangenen Aue wieder an das natürliche Überflutungsgeschehen anbinden und auetypische Lebensgemeinschaften fördert. Die Erweiterung des natürlichen Retentionsraumes ist auch der kostengünstigste und wirkungsvollste Beitrag zum Hochwasserrückhalt. Nur der Wasserrückhalt an möglichst vielen geeigneten Stellen des Fluss(ver)laufs trägt dazu bei, Hochwasserspitzen schon oberlaufnah abzufachen. Die Not zur Kappung von katastrophentypischen Hochwasserspitzen (Funktion der gesteuerten Polder) entsteht gar nicht bzw. mindert sich.

Die Naturschutzverbände fordern außerdem die Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten zu untersagen. Äcker stellen in der Aue eine nicht standortgerechte Nutzungsform dar, die den

Grundsätzen des Bodenschutzes (Erosion), der Gewässerreinigung (Nährstoff- und Pestizideintrag in Flüsse und Meere), des Naturschutzes (Verlust artenreicher Grünländer in der Aue, Eutrophierung der Fließgewässer und Meere) entgegenstehen. Betreffen Hochwässer Ackerflächen, so ziehen sie während der Vegetationsperiode regelmäßig Totalverluste der landwirtschaftlichen Produktion nach sich und erhöhen damit den volkswirtschaftlichen Schaden von Hochwässern; damit einhergehend erhöhen sie den politischen Druck, staatliche Ausgleichszahlungen zu leisten. Nach milliardenschweren Investitionen in die Reinigung von Industrie- und Haushaltsabwässern (Abwasserbeseitigung) bestehen die wesentlichen Defizite der Gewässerreinigung heute vorwiegend durch die noch nicht beherrschbaren diffusen Einträge aus der Landwirtschaft. Zu den effektivsten und günstigsten (Bruchteile der Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen) Lösungsansätzen für dieses Problem gehört der Ausschluss der Ackernutzung im Überschwemmungsbereich.

Die Naturschutzverbände schlagen daher folgende Ergänzungen zu § 83 Abs. 2 LWG und § 84 Abs. 3 LWG vor:

Zu § 83 Abs. 2 LWG:

*„Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Behörde. In der Rechtsverordnung sind ergänzend zu § 78 Abs. 5 WHG Vorschriften zu erlassen*

- 1. zur Anpassung der Nutzungen an die natürlichen Funktionen der Aue,*
- 2. zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen insbesondere durch Deichrückverlegung (...)*“

Zu § 84 Abs. 3 Satz 1 LWG:

*„In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind (...)*

- 4. nicht standortgerechte Nutzungen – insbesondere Ackerbau – unzulässig*
- 5. Nutzungen, die sich günstig auf die Gewässerentwicklung auswirken – insbesondere Auwald und extensive Grünlandnutzung - zu fördern (...)*“

## **§ 84 Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete**

Abs. 3 Nr. 2

Für die Naturschutzverbände ist nicht nachvollziehbar, warum Betreiber\*innen von Abwasseranlagen ein zusätzlicher zeitlicher Spielraum eingeräumt werden soll. Die Fristen sind lange bekannt und die Betreiber\*innen entsprechend verpflichtet. Die Fristverlängerung ist zurückzunehmen.

## **§ 107 Gewässerausbauverfahren**

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollte an der bisherigen Fristenregelung aus § 75 Absatz 4 VwVfG NRW festgehalten werden. Mit Hilfe von § 75 Absatz 4 VwVfG NRW sollen Vorratsplanungen verhindert werden. Da § 75 Absatz 4 VwVfG NRW nur von dem Beginn der



Plandurchführung innerhalb der fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit des Plans und nicht von der Vollendung des Plans spricht, ist es den Antragsteller\*innen zuzumuten, innerhalb von fünf Jahren mit der Durchführung zu beginnen. Die Anforderungen an den Beginn der Durchführungen sind gering, sodass bereits der Abschluss eines Kaufvertrages über ein für die Vorhabenrealisierung benötigtes Grundstück als ausreichend angesehen wurde.

### **Art der Bekanntmachung (§ 83 Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten, § 95 Gewässer- und Deichschau, § 113 Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten)**

Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen eine ortsübliche und für eine öffentliche Bekanntmachung aus. Durch die öffentliche Bekanntmachung kann ein größerer Personenkreis, als bei der ortsüblichen Bekanntmachung angesprochen werden, da die Bekanntmachung sowohl über das amtliche Veröffentlichungsblatt und zusätzlich in der örtlichen Tageszeitung zu erfolgen hat.

Die Naturschutzverbände regen an, zusätzlich die Veröffentlichungspflicht im Internet in dem Gesetzeswortlaut aller Bekanntmachungsvorschriften des LWG aufzunehmen (§§ 26 S.7, 83 Absatz 2 S.3, Absatz 3 S. 2, 95 Absatz 2, 113 S.3, 119 Absatz 4 LWG). Aus § 27 a Absatz 1 S.1 VwVfG NRW ergibt sich zwar die Pflicht, dass der Inhalt ortsüblicher sowie öffentlicher Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen ist. Jedoch zeigt die Praxis, dass trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht die Veröffentlichung nicht in allen erforderlichen Fällen im Internet erfolgt. Daher ist es geboten, die Veröffentlichungspflicht im Internet zusätzlich im LWG aufzunehmen bzw. auf § 27 a Absatz 1 S.1 VwVfG NRW zu verweisen.

### **Streichung der Verpflichtung zum effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie (§ 25 Anlagen zur Benutzung von Gewässern, § 40 Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, § 56 Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen, § 76 Bau und Betrieb Talsperren und Rückhaltebecken)**

Der effiziente Einsatz von Ressourcen und Energie ist nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten erforderlich. Die Vorgabe wurde ins LWG aufgenommen, um der ökonomisch selbstverständlichen Vorgabe ein größeres Gewicht zu verleihen.

Die nun vorgesehene Streichung ist aus Sicht der Naturschutzverbände unverständlich. Damit erklärte politische Ziele wie Ressourcen- und Energieeffizienz (vgl. Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsstrategie NRW zur Umsetzung der UN-Agenda 2030) nicht nur wohlklingende Worthülsen bleiben, müssen sie in entsprechenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben verankert werden. Die vorgesehene Streichung mit dem Hinweis auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene Deregulierung ist ein unmissverständliches Statement der Landesregierung, die entsprechenden Ziele nicht konsequent zu verfolgen.

### **Änderung UVPG**

Die Naturschutzverbände begrüßen die Anpassung der Anlage 2 des UVPG NRW an die bundesrechtlichen Vorgaben. Zur Vereinheitlichung sollte insbesondere noch Nr. 3.7 der Anlage 3 des UVPG in der Anlage 2 des UVPG NRW aufgenommen werden.